

Satzung für “Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)”

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation ist eine Sonstige Politische Vereinigung (SPV) im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.
- (2) Die SPV führt den Namen Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation und die Kurzbezeichnung LETZTE GENERATION.
- (3) Der Sitz der SPV ist Greifswald.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der SPV ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SPV kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der SPV bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann eine Bewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (2) Mitglieder der SPV können nur natürliche Personen sein. Die SPV führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der SPV innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der bestätigten Annahme des Aufnahmeantrags.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der SPV zu fördern und sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der SPV.
- (2) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der SPV berechtigt (Textform erforderlich).

§ 5a Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet die SPV personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der SPV, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, der Organisation der SPV, zur Verarbeitung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Funktionsträger*innen in Gremien, Gliederungen, Geschäftsstellen und Organisationseinheiten sowie Mandatsträger*innen übermittelt werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der SPV oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Ämtern
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung von Ämtern auf Zeit,
 5. Ausschluss.
- (3) Bei Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (4) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze bzw. Ordnung der SPV verstößt. Der Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung ausschließen.

§ 7 Gliederung

Die SPV besteht nur auf Bundesebene.

§ 8 Organe

Die Organe der SPV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der SPV. Er führt die Geschäfte der SPV nach Gesetz und Satzung und auf Grundlage der Beschlüsse der Organe der SPV.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern gemäß der Wahlordnung mindestens jedes zweite Kalenderjahr neu gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden und 2 Stellvertreter*innen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die SPV gemeinsam nach innen und außen.
- (4) Der Vorstand legt fest, welches Vorstandsmitglied für Finanzen zuständig ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Rolle aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied der SPV für die verbleibende Zeit kommissarisch in diese Rolle berufen. Diese Nachbesetzung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Dies kann online erfolgen.
- (7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und stellt diese allen Mitgliedern zu. Die Geschäftsordnung kann u.a. Regelungen enthalten zu
 - (a) Verwaltung der Mitgliederdaten sowie deren Zugriff und Sicherung,
 - (b) Dokumentation der Vorstandssitzungen,
 - (c) Form und Umfang des Tätigkeitsberichtes,
 - (d) Einrichtung und Leitung einer Geschäftsstelle.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine physische Zusammenkunft der SPV-Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der SPV-Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per Mail, nachrangig per Brief) mindestens 2 Wochen vorher ein. Die Einladung umfasst Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung. Spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung sind die beim Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Sind die unter § 10 (2) genannten Voraussetzungen nicht eingehalten, kann eine Mitgliederversammlung trotzdem abgehalten werden, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen. In diesem Fall gelten keine Fristen.

- (4) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies hat mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung dient ausschließlich dazu, einen neuen Vorstand zu wählen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen zählen u.a. aber nicht ausschließlich
 - (a) Beschluss des Programms der SPV,
 - (b) Beschluss über die Satzung und die Finanzordnung,
 - (c) Beschluss über die Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen gemäß § 12,
 - (d) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9,
 - (e) Annahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie Entscheidung über seine Entlastung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem*der Vorsitzenden oder einem*einer Stellvertreter*in unterschrieben wird. Wahlprotokolle werden gemäß der Wahlordnung durch die Wahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Ihre Aufgabe ist die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Mitgliederversammlung sowie die Vorprüfung, ob die Finanzordnung eingehalten wird. Sie sind berechtigt, kurzfristig Einsicht in alle finanz-relevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen vollständig zu übergeben sind. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 11 Bewerber*innenaufstellung für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zum Europäischen Parlament gelten die Bestimmungen der Europawahlordnung, des Europawahlgesetzes und der Wahlordnung der SPV.

§ 12 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der SPV oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei oder SPV kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

- (2) Ein Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Verschmelzung wird durch das Ergebnis einer Urabstimmung entweder bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der SPV im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Änderungen der Satzungsdokumente müssen spätestens 2 Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen im Online-Auftritt der SPV veröffentlicht werden. Hierfür ist der Vorstand verantwortlich. Der kann diese Aufgabe zwar delegieren, bleibt aber letztendlich verantwortlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Weitere Bestandteile dieser Satzung sind die Wahlordnung und die Finanzordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am Montag, 05. Februar 2024 in Kraft.

Finanzordnung für Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)

Beschlossen am 05. Februar 2024

§ 1 Rechenschaftsbericht

Dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied obliegt die fristgerechte Erstellung eines Rechenschaftsberichts gemäß dem 5. Abschnitt des Parteiengesetzes zur Vorlage beim Präsident des Deutschen Bundestags. Die Rechenschaft beinhaltet das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Als Mitgliedsbeitrag pro Monat wird ein Stundenlohn des Mitglieds vorgeschlagen, der auf freiwilliger Basis an die SPV entrichtet wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise oder jährlich gezahlt werden.
- (3) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Austritts nicht erstattet.

§ 3 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Die SPV ist berechtigt, Spenden und vorteilhafte Leistungen von natürlichen Personen und juristischen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die gemäß § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Erstattung von Auslagen geleistet werden. Dies ist in der Auslagenabrechnung zu vermerken.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Spendenbescheinigungen werden durch das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied erstellt.

§ 4 Veröffentlichung von Spenden

Spenden derselben Person, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe der Spendenhöhe sowie Namen und Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

§ 5 Staatliche Teilfinanzierung

Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied beantragt jährlich zum 31. Januar die Auszahlung der staatlichen Mittel.

§ 6 Erstattungsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

Wahlordnung für Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)

Beschlossen am 05. Februar 2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der SPV.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der SPV noch unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein anwesendes, wahlberechtigtes SPV-Mitglied widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 2 Wochen vor der Wahl eingeladen wurde.
- (3) Soweit Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, kann die Mitgliederversammlung angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung absetzen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens 2 Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine Person für die Wahlleitung bestimmt, sofern diese nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest. Sie kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

- (3) Wer selbst bei einer Wahl kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Ämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Ämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Ämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied der SPV kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Mitgliederversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der vorgeschlagenen Person durch Zuruf erfolgen.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten zu ihrer Vorstellung eine Redezeit von maximal 5 Minuten. Für anschließende Rückfragen durch die Versammlung stehen weitere 5 Minuten zur Verfügung. Die Versammlung kann per Versammlungsbeschluss beschließen, hiervon abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen mit vollem Namen auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, hinter dem Name aller Bewerber*innen mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 8 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist für alle Anwesenden öffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt sein. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wähler*innenwille nicht gemäß der Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 9 Erforderliche Mehrheiten

Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Verhältnis bestimmt werden.

§ 10 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Ämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (2) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

§ 11 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Ämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - (a) die Wahl vertagt oder
 - (b) ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 10) aufgerufen oder
 - (c) eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, sofern sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele

Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

§ 12 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten, usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Ämter in der SPV sind durch Nachwahlen zu besetzen.

§ 13 Wahlwiederholung

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.